

## Statuten Verein «Grenzpfad Napfbergland»

### Name, Sitz, Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Grenzpfad Napfbergland», im folgenden Verein, besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist konfessionslos und parteipolitisch neutral.

Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Entfällt diese, ist der Wohnort des Präsidenten oder der Präsidentin Sitz des Vereins.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein leistet einen Beitrag, dass das vielfältige und grenzüberschreitende Wanderangebot in den Regionen rund um den Napf erhalten bleibt und nachhaltig weiterentwickelt wird.

### Mitgliedschaft

#### Art. 3 Mitglieder

Als Mitglieder können in den Verein aufgenommen werden:

- a) Firmen und Institutionen
- b) Juristische und natürliche Personen, welche den Vereinszweck unterstützen

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

#### Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Er entscheidet über die Aufnahme. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils auf Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.

Ein Mitglied, welches gegen die Bestimmungen der Statuten oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

### Finanzielle Mittel und Haftung

#### Art. 5 Finanzielle Mittel

Die Aufwendungen werden gedeckt durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge von Gemeinden, Kanton und Bund
- c) Zuwendungen Dritter

#### Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Hauptpartner



Geschäftsstelle  
Grenzpfad Napfbergland  
Bahnhofstrasse 14  
3400 Burgdorf

+41 62 923 60 30  
kontakt@grenzpfad.ch  
grenzpfad.ch

## **Organisation**

### **Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Die Organe gemäss lit. b) und c) werden jeweils für 2 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

### **Die Mitgliederversammlung**

#### **Art. 8 Zuständigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In die Kompetenzen der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:

- a) Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogrammes
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder
- h) Wahl der Revisionsstelle
- i) Beschlussfassung über traktandierte Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- j) Änderung der Vereinsstatuten
- k) Genehmigung des Spesen- und Entschädigungsreglements für den Vorstand
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

#### **Art. 9 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, welches vom 1. Januar bis 31. Dezember dauert, abgehalten.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) Auf Beschluss des Vorstandes
- b) Auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder

#### **Art. 10 Einberufung der Traktanden**

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Allen Mitgliedern ist mindestens drei Wochen im Voraus eine schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden zuzustellen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Jedes Mitglied kann bis 15 Tage vor jeder Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium verlangen, dass ein Geschäft/ein Traktandum auf die Traktandenliste gesetzt wird.

Unangekündigte Anträge/Traktanden durch Mitglieder an der Mitgliederversammlung sind nicht beschlussfähig. Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung im Wortlaut.

### **Art. 11            Wahlen und Abstimmungen**

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die juristischen Personen und Ämter werden durch eine Person ihrer Wahl vertreten.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von einem Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr). Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### **Art. 12            Vorsitz und Protokoll**

Das Präsidium des Vorstandes führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Eine vom Vorstand bestimmte Person führt über die Verhandlung Protokoll. Das Protokoll wird vom Präsidium unterzeichnet.

### **Der Vorstand**

#### **Art. 13            Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, maximal sechs Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte das Präsidium bzw. das Co-Präsidium.

Es wird ein Gleichgewicht zwischen Vertreterinnen und Vertretern aus den Kantonen Bern und Luzern angestrebt.

#### **Art. 14            Zuständigkeit**

Eine Geschäftsstelle kann unter Einhaltung der Budgetvorgaben durch den Vorstand eingerichtet werden. Sie erledigt sämtliche vom Vorstand übertragene Aufgaben. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Sofern nicht gewähltes Vorstandsmitglied, nimmt der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin an den Vorstandssitzungen beratend teil.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verfügt über alle Kompetenzen, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere

- a) Vorbereitung der Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind, Einberufung der Mitgliederversammlung, Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- b) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Interessen des Vereins nach aussen: Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen das Präsidium bzw. das Vizepräsidium und die Geschäftsführung zusammen.
- c) Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern
- d) Ernennung von Mitgliedern von allfälligen Arbeitsgruppen
- e) Buchführung des Vereins, Aufsicht über die Buchführung und die mittelfristige Planung zuhanden der Mitgliederversammlung
- f) Abschlüsse von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Bildungsinstitutionen
- g) Erlass von Pflichtenheften

**Art. 15            Vorstandssitzung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden.

**Art. 16            Spesen und Entschädigungen**

Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf Vergütung der Spesen und auf eine moderate Entschädigung für operative Aufgaben. Die Mitgliederversammlung erlässt ein entsprechendes Reglement auf Antrag des Vorstands.

**Art. 17            Beschlussfähigkeit und Verfahren**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung zu verlangen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

**Die Revisionsstelle**

**Art. 18            Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle zwei Rechnungsrevisoren. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Sie kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden. Sie hat der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu unterbreiten.

**Schlussbestimmungen**

**Art. 19            Auflösung des Vereins**

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

**Art. 20            Inkrafttreten**

Die Statuten treten nach deren Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 1. Juni 2023 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 9. Mai 2017.

Ort, Datum  
Burgdorf, 10.7.2023

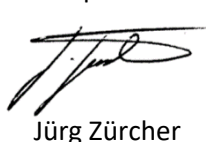
Ort, Datum  
Burgdorf, 10.7.2023

Präsident



Pius Oggier

Vizepräsident



Jürg Zürcher